

Handelsteil der

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie

Wochenschrift für Spinnerei und Weberei.
Begründet 1884 in LEIPZIG.

Zugleich:
Handelsblatt
für die gesamte Textil-Branche.

Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie
vormals „Die Textil-Zeitung“.

Nachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie, für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung
Sächsischer Spinnerei-Besitzer.

Organ der Norddeutschen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Verlag:
LEIPZIG, Brommestr. 9, Ecke Johannis-Allee.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1058.
Telegramm-Adresse: Textilschrift Leipzig.

Neue Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch und bilden den Handelsteil der „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ mit den vierteljährlich erscheinenden „Sonder-Nummern“ und den Beiblättern: Muster-Zeitung und Mitteilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften beträgt für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn pro Halbjahr Mk. 8.—. Die „Wochenberichte“ können zum halbjährlichen

Preis von Mk. 7.— für Deutschland u. Österreich-Ungarn bezogen werden. Die Bezugs-Gebühren sind im voraus zahlbar. Wenn ein Bezug spätestens einen Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt derselbe als fortbestehend. — Die Insertions-Gebühren betragen pro Peitzelle (zirka 3 mm hoch und 54 mm breit) oder deren Raum einschließl. Teuerungszuschlag 50 Pfennig. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. — Beilagen nach feststehendem Tarif.

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.

Bekanntmachung

Über Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften. Vom 19. Februar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Vorstände der gewerblichen Berufsgenossenschaften können Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§§ 848 ff. der Reichsversicherungsordnung) ohne vorherige Begutachtung durch die Sektionsvorstände (§ 852 a. a. O.) und ohne Mitwirkung der Genossenschaftsversammlung erlassen. Die weiteren Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Die nach § 1 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften treten mit Ende des Kalenderjahres außer Kraft, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Ausführungsbestimmung IX der Reichs-Sackstelle.

Auf Grund der § 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1116) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Anfertigung von Papiergewebesäcken aus dem der Reichs-Sackstelle zur Verfügung stehenden Papiergarnkontingent erfolgt nur in folgenden Sorten:

1. Für Obst-, Gemüse-, Kartoffel-, Zwiebel- und Lebensmittelsäcke: Hessians-Bindung, Einstellung 24×24fädig, auf 10 cm im Quadrat, aus 2,4er Garn;
 2. für Schnitzel- und Grobkleiesäcke: Hessians-Bindung, Einstellung 42×52fädig, auch 2,4er Garn;
 3. für Kleie-, Futtermittelsäcke und Säcke für gröberes Salz: Hessians-Bindung, Einstellung 46×52fädig, aus 2,4er Garn;
 4. für Kartoffelflockensäcke und Säcke für mittleres Salz: Hessians-Bindung, Einstellung 50×52fädig, aus 2,4er Garn;
 5. für Zucker-, Graupen-, Grieß-, Mehl-, Hülsenfrüchte-, Getreide-, Grütze- und ähnliche Lebensmittelsäcke sowie Säcke für feines Salz:
 - a) Köper-Bindung Einstellung 80×60fädig, 3 oder 4schäftig, aus 2,7er Garn;
 - b) Tarpaulings-Bindung Einstellung 88×56fädig, aus 2,4er Garn.
- Zulässig sind Veränderungen in der Garnnummer in Verbindung mit der Einstellung, soweit das theoretische Gewicht hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Veränderungen in der Einstellung hinsichtlich Kette und Schuß sind bei gleicher Quadratfadenzahl gleichfalls zulässig. In beiden Fällen darf die Abweichung bis zu 5 Proz. betragen.

§ 2.

Der Bedarf an Papiergewebesäcken, soweit er nicht aus den eigenen Beständen gedeckt werden kann, ist bis zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das folgende Kalendervierteljahr bei der Reichs-Sackstelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Lützowstraße 89/90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzumelden.

Die Reichs-Sackstelle prüft, ob die Bedarfsanmeldung begründet ist und der Bedarf gedeckt werden kann.

§ 3.

Die Deckung des Bedarfs erfolgt durch die zugelassenen Händler. Als Händler können nur Firmen zugelassen werden, die bereits vor dem 1. Januar 1918 mit Papiergewebesäcken gewerbsmäßig gehandelt haben.

Bei Bedarfsanmeldungen über 10 000 Stück können die Verbraucher den Wunsch aussprechen, die Säcke unmittelbar von einem Weber zu beziehen. Wünsche auf Lieferung durch einen bestimmten Weber werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 4.

Die Reichs-Sackstelle stellt zum Erwerb der Säcke von den Händlern Bezugsscheine aus. Der Bezugsschein berechtigt den Verbraucher zum Erwerb der Säcke von den zugelassenen Händlern. Er ist nicht übertragbar und verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Frist, für die er ausgestellt ist.

Die Händler dürfen die Säcke nur gegen Aushändigung des Bezugsscheines abgeben. Sie haben bis zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahres die Bezugsscheine bei der Reichs-Sackstelle unter Mitteilung der Verkaufspreise einzureichen und gleichzeitig unter Angabe ihres Bestandes an Gewebe und Säcken den voraussichtlichen Bedarf für das folgende Kalendervierteljahr anzumelden.

Verstößt der Händler gegen diese Vorschriften oder fordert er übermäßige Preise, so kann er vom Bezug von Säcken ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 5.

Zur Deckung des Bedarfs der Händler und des Bedarfs der Verbraucher über 10 000 Stück, sofern die Verbraucher die Säcke unmittelbar vom Weber beziehen wollen, stellt die Reichs-Sackstelle Bezugszulassungen aus. Die Bezugszulassung berechtigt zum Bezug von Säcken von den vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, als Höchstleistungsbetrieb anerkannten Webern. Die Bezugszulassungen für Händler können auch auf die Lieferungen von Papiergewebe ausgestellt werden.

Die Bezugszulassung ist nicht übertragbar und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der Frist, für die sie ausgestellt ist.

Die Weber dürfen Verträge auf Lieferung von Papiergewebesäcken und Papiergewebe, die aus dem Papiergarnkontingent der Reichs-Sackstelle hergestellt werden, nur gegen Aushändigung der Abschnitte der Bezugszulassungen abschließen. Letztere geben dem als Höchstleistungsbetrieb anerkannten Weber Anwartschaft auf Erteilung einer Papiergarnfreigabe seitens des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, aus dem Kontingent der Reichs-Sackstelle.

§ 6.

Die Weber haben die Abschnitte der Bezugszulassungen dem Kriegsausschuß für Textil-Ersatzstoffe, Berlin W. 8, Unter den Linden 34, mit Antrag auf Freigabe der Garne auf dem von diesem vorgeschriebenen Formblatt unter Angabe der Kontingentsnummer K. 100 einzureichen. Das Spinnen der Garne und die Anfertigung der Papiergewebe dürfen erst nach der vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, erteilten Erlaubnis erfolgen.

§ 7.

Die Hersteller von Papiergewebesäcken haben für jeden aus dem Papiergarnkontingent der Reichs-Sackstelle hergestellten und abgelieferten Sack eine Vergütung von 1/2 Proz. des Verkaufspreises an die Reichs-Sackstelle abzuführen. Am 1. und 15. eines jeden Monats ist der Reichs-Sackstelle auf dem vorgeschriebenen Formblatt Rechnung zu legen.

§ 8.

Die Reichs-Sackstelle ist befugt, im Falle eines sachlichen Bedürfnisses Ausnahmen von den Vorschriften des §§ 1—6 zuzulassen.

§ 9.

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über unmittelbare Belieferung von Großverbrauchern durch Verbandmittelhersteller. Vom 23. Februar 1918.

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 285) sowie der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Großverbraucher von Verbandstoffen, die bisher ihren Bedarf hieran unmittelbar bei einem der vom Kriegsausschusse der Deutschen Baumwollindustrie zugelassenen Verbandmittelhersteller gedeckt haben, können bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) den Antrag stellen, auch weiterhin unmittelbar von der Verbandstofffabrik zu beziehen.